

EINMALIG. ECHT. VON HIER.

TSV GWD Minden e.V.



TOP 11.1

Antrag des Geschäftsführenden Vorstandes auf Satzungsänderungen:

§ 3 Mitgliedschaft

Begründung:

Konkretisierung des SEPA-Lastschriftverfahrens

Fassung alt:

Einen Antrag auf Mitgliedschaft bei GWD Minden kann jede natürliche Person stellen. Der Antrag bedarf der Schriftform. Minderjährige bedürfen zur Mitgliedschaft der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über jeden Aufnahmeantrag beschließt der geschäftsführende Vorstand. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins verbindlich an, und verpflichtet sich am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich zu Händen des geschäftsführenden Vorstandes mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Für die Einhaltung der Frist genügt der Nachweis der Aufgabe. Die Mitgliedschaft erlischt außerdem durch Auflösung des Vereins, durch Tod oder Ausschluss des Mitgliedes. Ausschlussgründe sind schuldhafter Rückstand der Beitragszahlung von mehr als einem Jahr sowie vereinschädigendes Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des Ältestenrates. Dem Ausschlussbeschluss ist eine Begründung beizufügen. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

Fassung neu:

Einen Antrag auf Mitgliedschaft bei GWD Minden kann jede natürliche Person stellen. Der Antrag bedarf der Schriftform. Minderjährige bedürfen zur Mitgliedschaft der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Über jeden Aufnahmeantrag beschließt der geschäftsführende Vorstand. Mit der Beitrittserklärung erkennt das

Mitglied die Satzung des Vereins verbindlich an **und verpflichtet sich zur Zahlung der fälligen Beiträge. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren.**

Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen eine andere

Zahlungsweise zulassen. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich zu Händen des geschäftsführenden Vorstandes mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Für die Einhaltung der Frist genügt der Nachweis der Aufgabe. Die Mitgliedschaft erlischt außerdem durch Auflösung des Vereins, durch Tod oder Ausschluss des Mitgliedes. Ausschlussgründe sind schuldhafter Rückstand der Beitragszahlung von mehr als einem Jahr sowie vereinschädigendes Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des Ältestenrates. Dem Ausschlussbeschluss ist eine Begründung beizufügen. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.